

hatte in dem eingangs zitierten Satz geschrieben: „Staatsrechtliche Eide schworen für ihn die angesehensten Fürsten.“⁶⁴ Die These ist einzuschränken. Mochten es 1077 immerhin zwei Bischöfe gewesen sein, welche zu Canossa die „promissio“ für den Salier eidlich bekräftigten, so entsprach dies wohl der Zwangssituation, in der sich Heinrich IV. damals befand. Sein Gefolge war gering; er hatte wenig Auswahl. In der Stauferzeit sind es in der Mehrzahl Reichsdienstmannen oder kleine Grafen, welche „in anima regis“ schworen. Es waren wohl eher situationsbedingte Sonderfälle, in denen sich Fürsten zur Verfügung stellten. Oder waren es die Herrscher selbst, die sich lieber von „comites“, „nobiles“ und „ministeriales“ beim Schwur vertreten ließen als von „duces“ und „marchiones“? Eine eindeutige Entscheidung ist nicht zu fällen.

Immerhin: eine gar zu unbedeutende, gleichsam namenlose Person sollte es nicht sein, die für den König den Eid ablegte. Im ratifizierten Text des Konstanzer Vertrages vom 23. März wurde daher an dieser Stelle eine aufschlußreiche Veränderung vorgenommen: *Dominus siquidem rex unum de maioribus ministerialibus regni fecit in anima regis iurare* ...⁶⁵ Die Verwendung des Perfekts macht deutlich, daß die Eidesleistung – und damit die Ratifizierung des Vertrages – der Ausstellung der Urkunde zeitlich vorausging. Leider erfährt man nicht den Namen des Reichsdienstmannes, welcher für den König schwor. Doch spricht wohl einiges dafür, daß es der Kämmerer Anselm war, der als einziger Ministerialer in der Zeugenreihe genannt wird.⁶⁶

Im Januar 1155 erneuerten Friedrich I. und Papst Hadrian IV. den mit dessen Vorgänger abgeschlossenen Vertrag. Dabei wurde der zu Konstanz beschworene Text so gut wie unverändert wiederholt und nur mit einer zusätzlichen Unterfertigung versehen. Eine Wiederholung der Bekräftigung durch stellvertretende Beeidigung entfiel. Eine kleine Modifikation des Wortlautes sei erwähnt, begründete aber offenbar keine abweichende Bedeutungsnuance: Für *unum de maioribus ministerialibus* wurde nun *unum de melioribus ministerialibus* eingesetzt.⁶⁷

In ganz ausgeprägter, sehr persönlicher Weise betonte Friedrich Barbarossa sein Leben lang immer wieder die Einzigartigkeit der „dignitas“ sei-

⁶⁴) Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte 1 Sp. 867.

⁶⁵) MGH Const. 1 nr. 145 S. 203 = MGH D F I 52, Bd. 1 S. 88.

⁶⁶) Die Zeugenreihe endet: ... comes *Wernerus de Lenzburch*, *Anselmus camerarius et ministerialis regni*. Wie zu zeigen sein wird, ist die Beauftragung eines ministerialischen K ä m m e r e r s mit dem Eid „in anima regis“ unter Barbarossa nicht selten.

⁶⁷) MGH Const. 1 nr. 151 S. 214 (in starker Kürzung gedruckt) = MGH D F I 98, Bd. 1 S. 166 (Volltext).